Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3128**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55001 — 2702/51 V

Bonn, den 20. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Justiz und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 75. Sitzung vom 20. Dezember 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

   Begründung:

   Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG, da die Ausführung der auf Grund der Ermächtigung ergangenen Rechtsverordnungen notwendig und untrennbar auch die die Rechtsgrundlage der Verordnungen bildende Ermächtigung mitumfaßt.

2. In § 1 letzte Zeile sind die Worte „den Zinssatz und eine Tilgung" zu ersetzen durch die Worte „und die Ausstattung".

   Begründung:

   An eine Tilgung von Ausgleichsforderungen ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

3. Das Gesetz soll durch eine Berlin-Klausel ergänzt werden.

   Begründung:

   Eine solche Vorschrift würde die Einbeziehung Berlins in die Bundesrepublik im Bereich der Neuordnung des Geldwesens fördern. Die übliche Berlin-Klausel kann in diesem Falle nicht verwendet werden, da sowohl formell als auch materiell die Regelung der Neuordnung des Geldwesens in Berlin von der in der Bundesrepublik abweicht. Die Bundesregierung sollte diese Frage prüfen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht anzuschließen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 des Grundgesetzes; es ermächtigt auch nicht die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung derartige Bestimmungen zu treffen.

   Dagegen bedürfen nach Ansicht der Bundesregierung die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen in sinngemäßer Auslegung des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie von den Ländern ausgeführt werden. Um dies gegenüber etwa bestehenden Zweifeln klarzustellen, dürfte es sich empfehlen, hinter § 4 einen neuen § 4 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

   > „Auf Grund dieses Gesetzes ergehende Rechtsverordnungen, die von den Ländern ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

2. Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, in § 1 Satz 2 an die Stelle der Begriffe „Zinssatz und Tilgung von Ausgleichsforderungen" den Begriff „Ausstattung der Ausgleichsforderungen" zu setzen. Die Tilgung von Ausgleichsforderungen wird bereits in den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens an zwei Stellen ausdrücklich erwähnt: In § 7 Absatz 4 des Umstellungsgesetzes wird bestimmt, daß die vom Finanzamt in Deutscher Mark beigetriebenen Beträge für Rechnung des Landes an die Landeszentralbank abzuführen und zur Tilgung von Ausgleichsforderungen (§ 11) zu verwenden sind; nach § 3 Absatz 3 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Länder verpflichtet, die in § 3 Absatz 1 genannten Zahlungen der Bank deutscher Länder zur Tilgung der Sonderausgleichsforderungen zu verwenden, die den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zur Deckung der Umstellungskosten zugeteilt worden sind. Hinzu kommt, daß in der Öffentlichkeit seit längerer Zeit die Forderung erhoben wird, zumindest die Ausgleichsforderungen notleidender Unternehmen zu tilgen. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes soll einer Entscheidung über eine Tilgung von Ausgleichsforderungen nicht vorgegriffen werden.

3. Die Bundesregierung wird prüfen, welche Fassung eine in das Gesetz einzufügende Berlin-Klausel erhalten soll; sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hierzu einen Vorschlag machen.

Die Alliierte Hohe Kommission ist gemäß Absatz 7 b des revidierten Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 in Verbindung mit Direktive Nr. 5 gebeten worden, die Ermächtigung zur Aufhebung der in § 6 des Gesetzentwurfs genannten Vorschriften und zur Bekanntmachung von Durchführungsverordnungen nach § 5 des Entwurfs zu erteilen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Reichsmarkabschluß, die Umstellungsrechnung und die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, über die Auswirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung auf in Deutscher Mark aufgestellte Jahresabschlüsse dieser Unternehmen sowie über die Ausgleichsforderungen dieser Unternehmen zu erlassen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften, die zu einer Erhöhung oder Verminderung der Ausgleichsforderungen führen, es sei denn, daß es sich um Vorschriften über die Bewertung von Aktiven und Passiven in der Umstellungsrechnung handelt; sie erstreckt sich ferner nicht auf den Erlaß von Vorschriften über den Schuldner, den Zinssatz und eine Tilgung der Ausgleichsforderungen.

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die von den Aufsichtsbehörden auf Grund des § 8 Absatz 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) sowie des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) erlassenen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

§ 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die von der Bank deutscher Länder auf Grund des § 13 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes) erlassenen Richtlinien sowie die von den Aufsichtsbehörden auf Grund des § 7 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) erlassenen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und der Geschäfte, die Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen haben, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut von Durchführungsverordnungen zum Währungsgesetz und zum Umstellungsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

a) § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)
(Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158);

b) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)
(Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159);

c) § 34 Absatz 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
(Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 160);

d) § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz)
(Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 65; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 175);

e) Artikel 6 des Gesetzes Nr. 67 der Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der französischen und der ame-

rikanischen Zone (Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld) (Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 223);

f) § 3 Absatz 8 und § 10 Absatz 5 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung);

g) § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 8 Absatz 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung);

h) § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 15 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen);

i) § 7 und § 9 Absatz 1 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung);

j) § 13 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes);

k) § 16 Satz 3 der Zweiundvierzigsten, § 16 Satz 3 der Dreiundvierzigsten und § 19 Satz 3 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnungen über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute und über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);

l) § 24 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen) und § 4 der Siebenundvierzigsten Durchführungverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungs-Ergänzungsverordnung).

(2) Die den Aufsichtsbehörden durch § 6 Absatz 1 A a II Nr. 3, § 6 Absatz 1 A a III und § 6 Absatz 1 B d der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften erlischt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens ist die Alliierte Bankkommission ermächtigt worden, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Gesetze zu erlassen. Diese Ermächtigung ist der Alliierten Bankkommission durch folgende gesetzliche Vorschriften übertragen worden:

   a) § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158);

   b) § 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)
   (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159);

   c) § 34 Absatz 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
   (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 160);

   d) § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Geldwesens (Festkontogesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 65; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 175);

   e) Artikel 6 des am 20. März 1949 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 67 der Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, französischen und der amerikanischen Zone (Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld)

(Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 223).

Die Fortdauer der Rechtsetzungsbefugnis der Alliierten Bankkommission steht mit dem Besatzungsstatut, das in Nr. 1 S. 2 auf allen nicht vorbehaltenen Gebieten das Recht des deutschen Gesetzgebers nach Maßgabe des Grundgesetzes anerkennt, nicht in Einklang. Die Neuordnung des Geldwesens, insbesondere die Umstellung von Rechtsverhältnissen auf die neue Währung und die Anpassung des Rechnungswesens bilanzpflichtiger Unternehmen an die Währungsänderung, gehört nicht zu den Gebieten, die die Besatzungsmächte sich in Nr. 2 des Besatzungsstatuts vorbehalten haben. Nur soweit die Rechte ausländischer Staaten, insbesondere die Rechte der Vereinten Nationen, und ihrer Angehörigen berührt werden, besteht bis auf weiteres der Vorbehalt in Nr. 2b des Besatzungsstatuts; die Alliierte Hohe Kommission hat von diesem Vorbehalt durch das Gesetz Nr. 46 (Änderung des § 15 des Umstellungsgesetzes) (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 756) Gebrauch gemacht. Wenn man von dieser Einschränkung absieht, ist es nicht mehr zu rechtfertigen, daß eine Befugnis der Besatzungsmächte zur Rechtsetzung, die mit dem Besatzungsstatut nicht in Einklang steht, weiterhin in Kraft bleibt. Daher hat die Bundesregierung die Alliierte Hohe Kommission nach Nr. 7b des Besatzungsstatuts in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 792) um die Ermächtigung gebeten, die Vorschriften des Besatzungsrechts aufzuheben, durch die der Alliierten Bankkommission das Recht verliehen worden ist, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen. Hinzukommt, daß die Alliierte Hohe Kommission dem Herrn Bundeskanzler durch Schreiben vom 6. März 1951 mitgeteilt hat, sie sei der Auffassung, daß sie in Zukunft nicht mehr die Zuständigkeiten ausüben könne, die ihr durch die Rechtsvorschriften der Militärregierung auf dem Gebiet der Banken und Währungspolitik übertragen worden seien. Sie hat sich deshalb bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die Modalitäten für die Aufhebung oder Änderung der Rechtsvorschriften der Militärregierung zu prüfen, wenn die erforderlichen bundesgesetzlichen Vorschriften ausgearbeitet sein würden.

2. Durch die von der Alliierten Bankkommission erlassenen Durchführungsvorschriften sind deutschen Stellen, nämlich der Bank deutscher Länder und den Aufsichtsbehörden (d. h. den Versicherungsaufsichtsbehörden, die für Versicherungsunternehmen und private Bausparkassen zuständig sind, und den Aufsichtsbehörden über die öffentlichen Bausparkassen) Ermächtigungen zur Rechtsetzung erteilt worden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften:

   a) Nach § 3 Absatz 8 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) darf die Bank deutscher Länder Richtlinien über die Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute erlassen. Nach § 15 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dürfen die Aufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder Richtlinien über die Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen erlassen.

   Weitere Ermächtigungen zum Erlaß von Vorschriften über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen sind den Aufsichtsbehörden durch § 6 Absatz 1 A a II Nr. 3, § 6 Absatz 1 A a III und § 6 Absatz 1 B d der 23. Durchführungsverordnung erteilt worden. Nach § 9 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dürfen die Aufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder Richtlinien über die Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen erlassen. Eine Änderung der Bewertungsvorschriften in Richtlinien der Bank deutscher Länder und der Aufsichtsbehörden bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates (§ 16 Satz 3 der 42., § 16 Satz 3 der 43. und § 19 Satz 3 der 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) (Verordnungen über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute und über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen).

   Die Bank deutscher Länder und die Aufsichtsbehörden haben auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigungen die

Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBdL) vom 31. Januar 1949 nebst vier Änderungen, die Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) vom 26. August 1949 nebst drei Änderungen und die Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen (RBK) vom 25. November 1949 nebst einer Änderung erlassen.

b) Nach § 8 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) können die Aufsichtsbehörden, wenn sie es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungsarten für ihre Aufsichtsbereiche treffen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) können die Aufsichtsbehörden, wenn sie es zur Wahrung der Interessen der Bausparer für erforderlich halten, im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder weitere Vorschriften für die Bausparkassen mit Sitz oder Hauptverwaltung in ihrem Geschäftsbereich treffen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der 33. Durchführungsverordnung gilt dies auch für Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes; nach § 9 Absatz 2 gilt es ferner für die darin näher umschriebenen Wohnsparverträge. Die Aufsichtsbehörden haben auf Grund dieser Vorschriften acht Verordnungen (Anordnungen) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens, drei Verordnungen (Anordnungen) über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens, drei Verordnungen (Anordnungen) über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung und eine Anordnung über die Zahlung von Todesfall- und Invaliditätsversicherungssummen nach der 32. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erlassen; ferner ist eine Anordnung der Aufsichtsbehörden über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 erlassen worden.

c) Nach § 7 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder, inwieweit die Vorschriften der Verordnung auf Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes anzuwenden sind. Auf Grund dieser Ermächtigung haben die Aufsichtsbehörden die Anordnung vom 25. November 1949 über Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassen.

d) Nach § 13 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Währungsgebietes) ist die Bank deutscher Länder ermächtigt, Richtlinien für die Handhabung dieser Verordnung zu erlassen. Sie kann insbesondere bestimmen, in welcher Weise bei den nach § 5 der Verordnung anzumeldenden Schuldverschreibungen der Nachweis zu erbringen ist, daß sie zu den in § 6 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören und rechtmäßig erworben worden sind. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bank deutscher Länder folgende Richtlinien erlassen:

a) Richtlinien Nr. 1 vom 28. September 1949 (Mitteilungen der Bank deutscher Länder 1949 S. 638);

b) Richtlinien Nr. 2 vom 1. Dezember 1949 (Mitteilungen der Bank deutscher Länder 1949 S. 792);

c) Richtlinien Nr. 3 vom 15. Mai 1950 (Mitteilungen der Bank deutscher Länder Nr. 1040/50; Mitteilungspflicht des Ausstellers bei unzureichenden Anmeldungen);

— die Richtlinien zu a bis c betreffen die nach § 5 der Verordnung anzumeldenden Schuldverschreibungen —;

d) Richtlinien Nr. 4 vom 17. Oktober 1950 (Reichsmarkabschluß und Überleitungsbogen; Mitteilungen der Bank deutscher Länder Nr. 1078/50).

Die der Bank deutscher Länder und den Aufsichtsbehörden in den genannten Vorschriften des Besatzungsrechts verliehenen Befugnisse zur Rechtsetzung sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Nach Artikel 122 Absatz 1 des Grundgesetzes werden vom Zusammentritt des Bundestages an Gesetze ausschließlich von den gesetzgebenden Gewalten beschlossen, die das Grundgesetz anerkennt. Der Weg der Gesetzgebung im Bunde ist durch die Artikel 76 bis 78 des Grundgesetzes, der Weg der Gesetzgebung in den Ländern durch die Verfassungen der Länder vorgeschrieben. Anderen als diesen gesetzgebenden Gewalten steht vom Zusammentritt des Bundestages an ein Gesetzgebungsrecht nicht mehr zu. Da das Besatzungsstatut das Recht des deutschen Gesetzgebers nach Maßgabe des Grundgesetzes anerkennt, können Rechtsvorschriften des Besatzungsrechts, die deutsche Stellen im Widerspruch zum deutschen Verfassungsrecht zur Rechtsetzung ermächtigen, nicht bestehen bleiben. Mit der Verfassung steht es nicht im Einklang, daß diese Stellen in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber dem Parlament gegenüber nicht verantwortlich sind, und daß kein Bundesminister eine politische Verantwortung für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsetzung übernehmen könnte. Die Bundesregierung hat daher die Alliierte Hohe Kommission nach Nr. 7b des Besatzungsstatuts in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 um die Ermächtigung gebeten, auch die Vorschriften des Besatzungsrechts aufzuheben, nach denen die Bank deutscher Länder und die Aufsichtsbehörden Recht setzen dürfen.

3. Wenn die Rechtsvorschriften über die Rechtsetzungsbefugnisse der Alliierten Bankkommission, der Bank deutscher Länder und der Aufsichtsbehörden aufgehoben worden sind, muß jede Regelung, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens erforderlich wird, also auch jede Änderung und Ergänzung bestehender Vorschriften, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassen werden. Im Verhältnis zu den Ländern ist der Bund nach Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes für das Währungswesen ausschließlich zuständig. Wenn der Begriff „Währungswesen" eng auszulegen sein sollte, also die ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 73 Nr. 4 in manchen Fällen verneint werden müßte, ist die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 oder Nr. 11 des Grundgesetzes unter dem Gesichtspunkt des Handelsrechts (Bilanzrecht, Versicherungsvertragsrecht) oder des Bankwesens gegeben. Umfangreiche gesetzgeberische Maßnahmen im Zusammenhang mit der im Jahre 1948 durchgeführten Neuordnung des Geldwesens kommen, soweit sich dies bei der gegenwärtigen Sachlage beurteilen läßt, voraussichtlich nicht in Frage; denn das System der Rechtsvorschriften, die zur Neuordnung des Geldwesens erlassen werden mußten, ist im wesentlichen vollständig und in sich abgeschlossen. Es ist nicht die Absicht der Bundesregierung, an den Grundsätzen der geltenden gesetzlichen Regelungen etwas zu ändern. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die eine oder andere Einzelvorschrift geändert oder ergänzt werden muß. Eine Änderung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften kann in erster Linie bei den Vorschriften über den Reichsmarkabschluß, die Umstellungsrechnung, die D-Markeröffnungsbilanz und die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (§ 1 des Gesetzentwurfs) sowie auf den in den §§ 2 bis 4 genannten Sachgebieten notwendig werden. Bei diesen von der Alliierten Bankkommission, der Bank deutscher Länder und den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften handelt es sich durchweg um Regeln technischen Inhalts ohne größere allgemeinpolitische oder rechtspolitische Bedeutung. Um die gesetzgebenden Körperschaften von Aufgaben zu entlasten, die überwiegend rechtstechnischer Natur sind, soll die Bundesregierung nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ermächtigt werden, die erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Ermächtigungen sind gemäß Artikel 80 des Grundgesetzes sachlich auf einen engen Bereich begrenzt. Sollten Fragen, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergeben, aber nicht unter die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Ermächtigungen fallen, einer Regelung bedürfen, so ist ein Bundesgesetz erforderlich.

Die von der Bundesregierung zu erlassenden Verordnungen sind in den meisten Fällen von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen. Dies trifft insbesondere auf die auf Grund des § 1 des Ge-

setzes zu erlassenden Verordnungen zu, wenn sie Vorschriften über die Umstellungsrechnung und über Ausgleichsforderungen enthalten; denn die Umstellungsrechnungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind durch die Bankaufsichtsbehörden, die Versicherungsaufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörden der Länder über die öffentlichen Bausparkassen zu bestätigen, soweit sich ein anderes nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergibt (z. B. aus § 3 Absatz 5 Satz 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für die Bank deutscher Länder, § 4 Absatz 1 Satz 2 der 46. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz [Umstellungsrechnungen der Postscheckämter und Postsparkassenämter] und innerhalb der Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen). Soweit die Länder zur Ausführung der Verordnungen und damit dieses Gesetzes in eigener Zuständigkeit berufen sind, bedürfen die Verordnungen nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Nach Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes sind alle Bundesgesetze, also auch dieses Gesetz, das nur Vorschriften über den Erlaß von Rechtsverordnungen enthält und seinem Inhalt nach durch Verwaltungsbehörden nicht unmittelbar, sondern nur auf Grund der zu erlassenden Verordnungen ausgeführt werden kann, von den Ländern auszuführen, soweit die Ausführung den Ländern nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschriften entzogen ist. Da sich hiernach unmittelbar aus dem Grundgesetz ergibt, in welchen Fällen die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen, war es entsprechend einer neueren, auch vom Bundesrat anerkannten Übung nicht notwendig, die Zustimmung des Bundesrates im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Bei der Vorbereitung der Verordnungen, die auf Grund des Gesetzes zu erlassen sind, sollen die Bank deutscher Länder und die Sachverständigen des Beratenden Ausschusses der Währungsabteilung, die in den letzten drei Jahren auf einem schwierigen Rechtsgebiet hervorragende fachliche Arbeit geleistet haben, laufend zur Mitarbeit herangezogen werden; das gleiche gilt für die Aufsichtsbehörden.

4. Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die in § 1 enthaltene Ermächtigung bedeutet, daß der Inhalt der §§ 11, 12 und 24 des Umstellungsgesetzes sowie der 2., 3., 15., 23., 24., 33., 34., 35., 36., 38., 42., 43., 44., 46., 47. und 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz geändert oder ergänzt werden kann, und daß diese Vorschriften aufgehoben werden können. Wenn eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vorschriften erforderlich ist, wird die Alliierte Hohe Kommission nach Nr. 7b des Besatzungsstatuts in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 um die Ermächtigung gebeten werden, die entgegenstehenden Vorschriften des Besatzungsrechts aufzuheben.

Die genannten Vorschriften des Besatzungsrechts betreffen:

a) Geldinstitute:

§§ 11, 12 des Umstellungsgesetzes (Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Eigenkapital der Geldinstitute);

2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung);

15. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung der Geldinstitute);

§§ 7, 8 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes);

36. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Eigenkapital der Geldinstitute);

38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Pensionsrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);

42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute);

46. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Postscheckämter und Postsparkassenämter);

48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit bankfremdem Geschäft);

b) Versicherungsunternehmen:

§ 24 des Umstellungsgesetzes (Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Versicherungsunternehmen);

3. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung);

23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen);

24. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen);

38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Pensionsrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);

43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen);

47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungs-Ergänzungsverordnung);

c) Bausparkassen:

33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung);

34. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Bausparkassen);

38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Pensionsrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);

44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Bausparkassen).

Diese Vorschriften dienen dem Zweck, nach der Neuordnung des Geldwesens unter Neubewertung aller Vermögensgegenstände funktionsfähige Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zu schaffen. Die Umstellungsrechnung und die D-Markeröffnungsbilanz dieser Institute werden von der Passivseite her aufgebaut. Übersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen die Passiven die Aktiven des Instituts, so hat das Institut einen Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (§ 11 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes, § 24 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes, § 3 Absatz 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Die Einreichung der Umstellungsrechnung und ihre Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden haben sich länger hinausgezögert, als in den Jahren 1948 und 1949 erwartet werden konnte. Die Verzögerung hat ihren Grund darin, daß wichtige Einzelfragen der Bewertung der Aktiven und Passiven und der Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals erst nach und nach geklärt werden konnten, z. B. die Auflösung stiller Reserven und die nachträgliche Berichtigung von Bilanzansätzen in der Reichsmarkschlußbilanz. Hinzu kommt, daß die Umstellungsrechnung durch den Ansatz von Posten, die zunächst in der Schwebe waren, berichtigt werden kann (§ 3 Absatz 6 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 7 Absatz 3 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 3 Absatz 3 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Eine Berichtigung kann insbesondere bei solchen Aktiven geboten sein, die zur Zeit nur mit einem Erinnerungsposten angesetzt werden können, weil ihre Bewertung infolge von Ereignissen der Kriegs- und Nachkriegszeit oder der Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland noch ungewiß ist. Solange eine Berichtigung zulässig ist, hat jede Bestätigung einer Umstellungsrechnung nur eine vorläufige Bedeutung. Zur Zeit ist noch ungewiß, zu welchem Zeitpunkt bestimmt werden kann, daß die Bestätigung der Umstellungsrechnung endgültig ist. Die bestätigte Umstellungsrechnung gilt als D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen; eine Berichtigung der Umstellungsrechnung ist in späteren Jahresabschlüssen zu berücksichtigen (§§ 1, 12,

13 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz; §§ 1, 12, 13 der 43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz; §§ 3, 15, 16 der 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Bei dieser Sachlage ist die für die Bundesregierung in § 1 dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung erforderlich, um offengebliebene Fragen bei der Aufstellung der Umstellungsrechnung und der D-Markeröffnungsbilanz zu regeln und die bestehenden Vorschriften insoweit zu ändern und zu ergänzen, als sich ein Bedürfnis dafür ergibt. Um jeden Zweifel auszuschließen, soll die Ermächtigung sich auch auf die Auswirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung auf in Deutscher Mark aufgestellte Jahresabschlüsse erstrecken.

Die Ermächtigung des § 1 gilt auch für den Reichsmarkabschluß der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Der Reichsmarkabschluß kann für die Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals von erheblicher Bedeutung sein.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gelten für den Reichsmarkabschluß die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Bankaufsichtsbehörden erlassenen Bilanzierungsrichtlinien. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz findet diese Vorschrift auf Bausparkassen entsprechende Anwendung, wobei an Stelle der Bankaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde für Bausparkassen tritt. Nach § 4 Absatz 1 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gelten für den Reichsmarkabschluß der Versicherungsunternehmen die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Versicherungsbehörden erlassenen Rechnungslegungsvorschriften. Für einzelne Versicherungsarten oder Posten des Rechnungsabschlusses kann die Aufsichtsbehörde vereinfachende Bestimmungen treffen. Die Bilanzierungsrichtlinien der Aufsichtsbehörden sind als Rechtsverordnungen anzusehen. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die in den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens und in den Bilanzierungsrichtlinien über den Reichsmarkabschluß getroffenen Vorschriften aus den bei der Umstellungsrechnung und der D-Markeröffnungsbilanz erwähnten Gründen in einzelnen Punkten geändert werden müssen. Daher soll die Bundesregierung durch § 1 ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung auch Vorschriften über den Reichsmarkabschluß zu erlassen. Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz den Aufsichtsbehörden erteilte Befugnis zur Rechtsetzung soll mit Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission aufgehoben werden.

Auch für die den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zuzuteilenden Ausgleichsforderungen bedarf es in einzelnen Punkten noch ergänzender Vorschriften. Um die offengebliebenen Fragen zu regeln, soll sich die Ermächtigung des § 1 auf die Ausgleichsforderungen erstrecken. Sie bezieht sich auch auf den Erlaß von Vorschriften über das Verfahren bei der Eintragung von Ausgleichsforderungen in das Bundesschuldbuch oder die Schuldbücher der Länder und den sachlichen Inhalt der Eintragung. Dagegen sind die Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schuldbuches, soweit sie das Bundesschuldbuch betreffen, Bundesrecht, soweit sie die Schuldbücher der Länder betreffen, Landesrecht. Diese Vorschriften können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht geändert werden.

Die Ermächtigung der Bundesregierung soll sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften erstrecken, die zu einer Erhöhung oder Verminderung der Ausgleichsforderungen führen. Jede Vorschrift dieses Inhalts kann sowohl für Bund und Länder als Schuldner der Ausgleichsforderungen als auch für die Institute als Gläubiger der Ausgleichsforderungen von einer so wesentlichen finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Bedeutung sein, daß es geboten ist, sie durch Gesetz und nicht durch Rechtsverordnung zu erlassen. Bei Vorschriften über die Bewertung von Aktiven und Passiven in der Umstellungsrechnung ist die Sachlage anders. Zwar können auch sie die Höhe der Ausgleichsforderungen beeinflussen. Sie halten sich aber im Rahmen des durch das Umstellungsgesetz und die 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz begründeten Anspruchs der Institute auf Deckung des Überschusses der Passiven

über die Aktiven in der Umstellungsrechnung durch eine Ausgleichsforderung und werden in der Regel Veränderungen der Ausgleichsforderung in einem größeren Ausmaß nicht herbeiführen. Deshalb bestehen keine Bedenken, Vorschriften über die Bewertung durch Rechtsverordnung zu erlassen, obgleich auch solche Vorschriften auf die Höhe der Ausgleichsforderungen von Einfluß sind. Die Ermächtigung der Bundesregierung gilt ferner nicht für den Erlaß von Vorschriften über den Schuldner, den Zinssatz und eine Tilgung der Ausgleichsforderungen. Auch eine etwa notwendig werdende Änderung des geltenden Rechts über den Schuldner und den Zinssatz der Ausgleichsforderungen kann die Interessen des Bundes und der Länder sowie der Institute in so erheblicher Weise eingreifen, daß die Regelung durch Gesetz geboten erscheint. Eine etwaige Tilgung von Ausgleichsforderungen ist eine finanzpolitisch so schwerwiegende Maßnahme, daß die Entscheidung über sie dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.

Die von der Bank deutscher Länder und den Aufsichtsbehörden über die Aufstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen erlassenen Richtlinien sind Rechtsverordnungen deutscher Stellen. Die Bundesregierung kann, ohne daß es der Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission bedarf, diese Rechtsverordnungen auf Grund der in § 1 vorgesehenen Ermächtigung ändern, ergänzen und aufheben, falls sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

Zu § 2:

Die Umstellung von Ansprüchen aus privaten Versicherungsverhältnissen und aus Bausparverträgen auf Deutsche Mark ist durch §§ 24, 25 des Umstellungsgesetzes, durch die 3. und 47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und durch §§ 1 und 2 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz geregelt worden. Sollten Änderungen dieser Regelungen erforderlich werden, so müßten sie durch ein Bundesgesetz erfolgen. Eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vorschriften wird nicht vorgeschlagen. Dagegen kann es notwendig werden, daß die von den Aufsichtsbehörden auf Grund des § 8 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des § 9 Absatz 1 Satz 2 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erlassenen, im einzelnen zu Nr. 2 b dieser Begründung aufgeführten Vorschriften geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Da der Inhalt dieser im wesentlichen versicherungstechnischen Vorschriften nicht von allgemeinem politischen Interesse für die gesetzgebenden Körperschaften ist, ist es nicht geboten, diese Vorschriften im Bedarfsfalle in der Form eines Bundesgesetzes zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Daher sieht § 2 vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, sie durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Zu § 3:

Durch die 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Rechtsverhältnisse der Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Währungsgebietes geregelt worden. Die Regelung gehörte zu den schwierigsten Aufgaben, die dem Währungsgesetzgeber gestellt waren. Der Entwurf enthält keine Ermächtigung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der materiellen Vorschriften dieser Verordnung. Eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der verlagerten Institute und über die diesen Instituten zustehenden Ausgleichsforderungen ist nach § 1 des Entwurfs möglich; ebenso ist es möglich, schon auf Grund des § 1 des Entwurfs Vorschriften zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, die über die Aufstellung einer Vermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 für Institute erlassen worden sind, die unter die 35. Durchführungsverordnung fallen (s. Richtlinien Nr. 4 der Bank deutscher Länder vom 17. Oktober 1950 [Reichsmarkabschluß und Überleitungsbogen; Mitteilung Nr. 1078/50 der Bank deutscher Länder]).

Außer den bereits genannten Richtlinien Nr. 4 hat die Bank deutscher Länder auf Grund des § 13 der 35. Durchführungs-

verordnung zum Umstellungsgesetz die Richtlinien Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erlassen (nähere Angaben zu Nr. 2 d dieser Begründung). Diese Richtlinien betreffen ausschließlich das Verfahren bei der Anmeldung von Schuldverschreibungen nach § 5 der Verordnung. Aus den Erwägungen, die bereits zur Begründung des § 2 angeführt worden sind, sieht § 3 vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die von der Bank deutscher Länder bereits erlassenen Richtlinien durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Zu § 4:

Durch § 24 Absatz 5 des Umstellungsgesetzes und § 7 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) waren die Geschäfte, die Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen hatten, besonders geregelt worden. Der Zweck dieser Vorschriften ging dahin, die Versicherungsunternehmen von Verpflichtungen aus Risiken, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen nicht versichert werden konnten, zu befreien. Haftungsträger dieser fast ausnahmslos politischen Risiken war das Reich. Bei der Anwendung des § 24 Absatz 5 des Umstellungsgesetzes und des § 7 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entstanden Auslegungszweifel. Zur Klärung dieser Zweifel wurde durch § 1 Nr. 3 der 47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungs-Ergänzungsverordnung) der § 7 a in die 3. Durchführungsverordnung eingefügt. Nach dieser Vorschrift werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit den in § 7 a Absatz 1 näher bezeichneten Geschäften zusammenhängen, aus der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen, die die Geschäfte abgeschlossen hatten, herausgenommen. Die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde hat für diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einen Verwalter bestellt, der die Vermögensmasse gerichtlich und außergerichtlich vertritt und von der Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

§ 7 a Absatz 6 bestimmt folgendes:

„(6) Die endgültige Abwicklung der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte bleibt einer späteren Regelung vorbehalten."

In der von der Bank deutscher Länder verfaßten Begründung dieser Vorschrift wird folgendes ausgeführt:

„Es muß einer späteren Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben, ob eine Befriedigung dieser Ansprüche nach konkursrechtlichen Grundsätzen aus den ausgegliederten Vermögenswerten in Betracht kommt, oder ob die Inhaber dieser Ansprüche völlig wie Reichsgläubiger behandelt werden sollen."

Es spricht viel dafür, bei der Abwicklung dieser Vermögensmasse die Anwendung konkursrechtlicher Grundsätze vorzuschreiben, wie es bereits in der 49. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den ähnlich liegenden Fall der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft geschehen ist. Es ist möglich, daß diese Regelung in absehbarer Zeit erlassen werden muß. Um die gesetzgebenden Körperschaften von einer Aufgabe zu entlasten, die ausschließlich rechtstechnischer Natur ist, soll die Bundesregierung durch § 4 ermächtigt werden, die notwendige Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft ist durch die 49. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz geregelt worden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die eine oder andere der Vorschriften dieser Verordnung einer Änderung oder Ergänzung bedarf, soll die Bundesregierung auch ermächtigt werden, die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 5:

Durch § 24 der 43. und § 4 der 47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist die Bank deutscher Länder ermächtigt worden, den Text der 2., 3. und 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen. Da die

Rechtsetzungsbefugnisse der Bank deutscher Länder auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens mit Aufhebung des § 3 Absatz 8 der 2. Durchführungsverordnung, des § 15 der 23. und § 9 Absatz 1 der 33. Durchführungsverordnung enden, ist es mit Rücksicht auf die zu Nr. 2 der Begründung angeführten allgemeinen Erwägungen erforderlich, auch die Ermächtigung zur Neufassung von alliierten Vorschriften der Bundesregierung zu übertragen. Mit Rücksicht darauf, daß es auch in anderen Fällen zweckmäßig sein kann, Durchführungsverordnungen zum Währungsgesetz und zum Umstellungsgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen, ist die Bundesregierung über die bestehenden alliierten Ermächtigungen hinaus allgemein ermächtigt worden, den Wortlaut von Durchführungsverordnungen in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Um die in § 5 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung mit den Vorschriften des Besatzungsrechts in Einklang zu bringen, hat die Bundesregierung die Alliierte Hohe Kommission nach Nr. 7 b des Besatzungsstatuts in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 um die Ermächtigung gebeten, § 24 der 43. und § 4 der 47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzuheben und den Text von Durchführungsverordnungen zum Währungsgesetz und zum Umstellungsgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen.

Zu § 6:

In § 6 Absatz 1 sind die Rechtsvorschriften des Besatzungsrechts ausgeführt, die aufgehoben werden, sobald die Alliierte Hohe Kommission die Ermächtigung zur Aufhebung nach Nr. 7 b des Besatzungsstatuts in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 erteilt hat. Auch die Aufhebung des § 8 Absatz 2 des Emissionsgesetzes (Errichtung der Währungsabteilung der Bank deutscher Länder) ist vorgesehen; denn die Aufgaben, die der Zentralbankrat und die Währungsabteilung der Bank deutscher Länder nach dieser Vorschrift bei der Vorbereitung von Verordnungen der Alliierten Bankkommission zu erfüllen haben, erledigen sich unbeschadet ihrer weiteren Mitwirkung (s. Nr. 3 dieser Begründung am Ende) von selbst, sobald die Befugnisse der Alliierten Bankkommission zur Rechtsetzung weggefallen sind.

Durch § 6 Absatz 1 Buchstabe f soll § 10 Absatz 5 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) aufgehoben werden. Nach § 10 Absatz 5 Satz 1 bestimmen die Finanzminister der Länder gemeinsam, wie die Ausgleichslast auf die beteiligten Länder aufzuteilen ist, wenn ein Geldinstitut Niederlassungen in mehreren Ländern unterhält. Nach Satz 2 bestimmt die Bank deutscher Länder die Aufteilung, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Da eine Entscheidungsbefugnis der Bank deutscher Länder über finanzielle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern mit der Finanzhoheit der Länder (Artikel 109 des Grundgesetzes) nicht in Einklang steht, kann diese Vorschrift nicht aufrechterhalten werden. Die Frage, ob und in welchem Verfahren Meinungsverschiedenheiten der Länder über die Verteilung der Ausgleichslast zu klären sind, kann in diesem Gesetz nicht entschieden werden.

In Absatz 1 Buchstabe g ist die Aufhebung des § 3 Absatz 5 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) vorgesehen. Es bedarf dieser Ermächtigung, von der bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr; denn etwa notwendige Vorschriften über die Versicherungsansprüche von Spätheimkehrern können auf Grund der in § 2 enthaltenen Ermächtigung unter Abänderung oder Ergänzung der Ersten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassen werden.

Die in § 6 Absatz 2 aufgeführten Vorschriften der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz enthalten Bestimmungen über den sachlichen Inhalt der Umstellungsrechnung und müssen daher bestehen bleiben. Sie bedürfen aber aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Änderung dahin, daß die darin vorgesehene Ermächtigung der Aufsichtsbehörden zur Rechtsetzung erlischt. Zu dieser Änderung der 23. Durchführungsverordnung ist die Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission erbeten worden.